



NEWS INTERNATIONAL

E-MAIL NEWSLETTER
AUSGABE 10 | 2021

So machen wir das! Der BFH urteilt zu Konzerndarlehen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die letzten Jahre waren anstrengend, wenn es um die Ermittlung oder Verteidigung von Zinssätzen für (grenzüberschreitende) Konzerndarlehen ging. Ein Urteil des FG Münster aus dem Jahr 2016 degradierte im Ausland ansässige Finanzierungsgesellschaften zu Dienstleistern und wollte bei der Bestimmung des fremdvergleichskonformen Zinssatzes vorrangig die Kostenaufschlagsmethode zur Anwendung bringen. Im Ergebnis erfolgte eine Beschränkung auf eine risikofreie Rendite. Sorgen bereitete auch ein Urteil des FG Köln aus dem Jahr 2017: Ein besichertes Bankdarlehen sollte als Maßstab für ein nachrangiges und unbesichertes Konzerndarlehen dienen.

Über der weiteren Anwendbarkeit der in der Praxis üblichen Vorgehensweise, mit Hilfe eines Rating-Tools die Bonität des Darlehensnehmers im Konzern zu ermitteln und anschließend auf Zinssätze von Unternehmensanleihen in Datenbanken abzustellen, stand ein ganz großes Fragezeichen. Nach Ansicht des FG Münster war es gar „praxisfern“, in Bezug auf die Bonität auf eine einzelne Konzerngesellschaft und nicht auf den gesamten Konzern abzustellen.

Der BFH hat mit insgesamt drei Urteilen (I R 4/17 und I R 62/17, jeweils vom 18.05.2021 und I R 32/17 vom 09.06.2021) für Ruhe gesorgt. Auch wenn einige Punkte offen

- Der Preisvergleich ist als Grundmethode zur Bestimmung angemessener Verrechnungspreise nicht von vornherein ausgeschlossen und wird nicht zwangsläufig durch die Kostenaufschlagsmethode verdrängt. Gegebenenfalls ist ein interner Preisvergleich mit Bankdarlehen durchzuführen. Die Nachrangigkeit und eine fehlende Besicherung des Konzerndarlehens können durch Anpassungsrechnungen ausgeglichen werden.
- Mit einer guten Begründung kann anstelle eines internen Preisvergleichs auch ein externer Fremdvergleich, insbesondere mit Unternehmensanleihen, durchgeführt werden.

Der BFH fordert in Abhängigkeit von den konkreten Gegebenheiten Anpassungen des Zinssatzes, lässt aber offen, wie hierbei vorzugehen ist. In der Praxis können Umrechnungen anhand von Daten zu Zinsswaps, Zinsstrukturkurven und Ausfallwahrscheinlichkeiten erfolgen. Sprechen Sie uns an. Wir unterstützen Sie gerne.

Freundliche Grüße

bleiben, herrscht wieder eine deutlich größere Rechtssicherheit.

Die wesentlichen Aussagen lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

- Bei der Bonitätsbeurteilung im Zusammenhang mit Konzerndarlehen dürfen weiterhin Rating-Tools zur Anwendung kommen. Es ist nicht auf die durchschnittliche Kreditwürdigkeit des Gesamtkonzerns abzustellen. Im Fall einer entsprechenden (strategischen) Bedeutung der darlehensnehmenden Konzerngesellschaft ist ein angepasstes Stand alone-Rating vorzunehmen.

Prof. Dr. René
Schäfer

Dr. Henrik
Sundheimer

Hören Sie mehr zu diesem Thema in unserem Podcast:

"Tax News International"



Die Autoren

Prof. Dr. René Schäfer

Of Counsel,
Steuerberater,
Fachberater für
Internationales
Steuerrecht



Prof. Dr. René Schäfer schloss das Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Universität des Saarlandes in Saarbrücken im Jahr 1999 als Diplom-Kaufmann ab. Gleichzeitig erhielt er nach einem Studienjahr in Frankreich das Diplom der Ecole Supérieure de Commerce, Lyon.

Nach mehrjähriger Tätigkeit als Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Betriebswirtschaftlichen Institut für Steuerlehre und Entrepreneurship, Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, sowie Institut für Existenzgründung / Mittelstand der Universität des Saarlandes (Direktor: Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul) promovierte er dort im Jahr 2003 zum Thema "Besteuerung eines deutsch-französischen Unternehmens".

Im Jahr 2005 legte er das Steuerberaterexamen ab. 2008 wurde ihm der Titel "Fachberater für Internationales Steuerrecht" verliehen.

Dr. Henrik Sundheimer

Steuerberater,
Geschäftsführender
Gesellschafter



Dr. Henrik Sundheimer berät mittelständische Familienunternehmen und deren Gesellschafter sowie börsennotierte Unternehmen im nationalen und internationalen Steuerrecht. Schwerpunkte sind die steuerliche Gestaltungs- und Strukturierungsberatung, die steuerliche Transaktionsberatung sowie die Beratung im Internationalen Steuerrecht. Zu seinen Mandanten gehören Immobilienunternehmen, Unternehmen der papierverarbeitenden Industrie, IT-Unternehmen, Private Equity Unternehmen sowie vermögende Privatpersonen.

Nach dem Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Universität zu Köln begann Herr Dr. Sundheimer seine berufliche Laufbahn als Steuerberatungsassistent bei Deloitte in Düsseldorf. Parallel arbeitete er als wissenschaftliche Hilfskraft am Lehrstuhl von Herrn Prof. Dr. Roman Seer an der Ruhr-Universität Bochum. Nach bestandenem Steuerberaterexamen wechselte er 2014 als Prokurist zur KPMG nach Köln und

Seit 2005 arbeitet Herr Prof. Dr. Schäfer für die DORNBACH GmbH in Saarbrücken und ist dort heute als „Of Counsel“ tätig. Darüber hinaus leitet er das DORNBACH-Kompetenzzentrum „Internationales Steuerrecht“.

Im Jahr 2009 nahm er seine Tätigkeit als Lehrbeauftragter an der Universität des Saarlands auf und hält Vorlesungen zum Internationalen Steuerrecht. Im Juli 2015 wurde er zum Honorarprofessor für das Fachgebiet Betriebswirtschaftslehre an der Universität des Saarlandes bestellt. Außerdem ist er Mitglied im Fachausschuss „Fachberater für Internationales Steuerrecht“ der Steuerberaterkammer Hessen.

Seine Spezialisierungen

Internationales Steuerrecht /
Grenzüberschreitende Umstrukturierungen /
Zuzug und Wegzug von Privatpersonen und
Unternehmern / Grenzüberschreitende
Arbeitnehmertätigkeit

Kontakt

DORNBACH GmbH, Saarbrücken
Fon +49(0)681 8 91 97 - 14
Fax +49(0)681 8 91 97 - 17
Mail rschaefer@dornbach.de

promovierte sich extern zum Dr. rer. pol. an der Universität Siegen. Nach kurzer Tätigkeit für eine mittelständische Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Raum Koblenz trat Herr Dr. Sundheimer im Februar 2019 als Partner bei Ebner Stolz ein. Seit August 2021 ist er geschäftsführender Gesellschafter der DORNBACH GmbH, Koblenz, und Leiter des Standorts Bonn.

Neben seiner beratenden Tätigkeit ist Herr Dr. Sundheimer Lehrbeauftragter für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre an der Universität Siegen.

Seine Spezialisierungen

Steuerliche Gestaltungs- und
Strukturierungsberatung / Steuerliche
Transaktionsberatung / Internationales
Steuerrecht

Branchen

Papierverarbeitende Industrie
/ Immobilienunternehmen / IT-
Unternehmen / Private Equity Unternehmen
/ Vermögende Privatpersonen

Kontakt

DORNBACH GmbH, Bonn
Fon +49 (0) 228 96 77 88 - 0
Fax +49 (0) 228 96 77 88 - 99
Mail hsundheimer@dornbach.de

Firmenpräsentation



DORNBACH ist eine überregional tätige Unternehmensgruppe in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und Unternehmensberatung.

National sind wir mit mehreren Standorten deutschlandweit vertreten. Darüber hinaus stehen uns im Ausland Kooperationspartner zur Seite. Wir betreuen vorwiegend mittelständische Unternehmen aus verschiedenen Branchen, Unternehmen der öffentlichen Hand sowie gemeinnützige Einrichtungen.



Der "Newsletter International" ist ein Newsletter der DORNBACH-Gruppe.
Die Angaben zu den einzelnen Gesellschaften finden Sie hier:



Herausgeber: DORNBACH GMBH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft,
Anton-Jordan-Straße 1, 56070 Koblenz, Telefon +49 (0) 261 94 31-438, E-Mail: international@dornbach.de

Wir informieren unsere Mandanten per Mail über aktuelle Neuigkeiten im Dienstleistungsbereich.
Wenn Sie diese Informationen künftig nicht mehr beziehen möchten, **klicken Sie bitte hier**.

Copyright 2021 DORNBACH. Alle Rechte vorbehalten.

Der Newsletter wird nicht richtig angezeigt? **Bitte hier klicken**.